



Bayerische Schachjugend e.V.
im Bayerischen Schachbund e.V.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	RECHTSORGANE	3
3	ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS	3
4	EINLEITUNG DES VERFAHRENS	4
5	ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	4
6	ORDNUNGSSTRAFEN	5
7	BESETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	6
8	AUSSCHLIEßUNG UND ABLEHNUNG	6
9	MÜNDLICHE VERHANDLUNG	7
10	BERATUNG UND ABSTIMMUNG ÜBER ENTSCHEIDUNGEN	7
11	ENTSCHEIDUNGSINHALT	7
12	RECHTSMITTEL	7
13	KOSTEN	8
14	VOLLSTRECKUNG	8
15	EINSTWEILIGE VERFÜGUNG	8
16	INKRAFTTRETEN	8

1 Geltungsbereich

1.1 Über Streitfragen, die die Ordnungen der BSJ und die Durchführung des Spielbetriebs der BSJ betreffen, ferner über Proteste gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen der BSJ entscheidet das Schiedsgericht.

1.2 Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterliegen

- a) die Mitglieder der BSJ nach Punkt II Mitgliedschaft, §4 Erwerb der Mitgliedschaft der Satzung der BSJ
- b) die Verbandinstitutionen der BSJ

2 Rechtsorgane

2.1 Die Rechtsorgane sind

1. das Schiedsgericht und
2. der Vorsitzende des Schiedsgerichts

2.2 Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen und Empfehlungen Dritter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind nur an die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze gebunden.

3 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht entscheidet in den ihm nach der Satzung oder nach den Ordnungswerken der BSJ zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet es.

a) über Beschwerden gegen einen Ausschlussbeschluss nach § 7 Abs. 5 der Satzung sowie die Ablehnung der Aufnahme nach § 4 Abs. 1 der Satzung oder der Wiederaufnahme nach § 11 Abs. 2 der Satzung (Ausschlussverfahren

- b) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Institutionen bzw. Mitgliedern (Schlichtungsverfahren)

oder

c) über Proteste gegen Entscheidungen von Verbandinstitutionen, insbesondere der durch die Verwaltungsorgane der BSJ getroffenen Entscheidungen (Nachprüfungsverfahren)

4 Einleitung des Verfahrens

4.1 Das Schiedsgericht wird nur ~~auf schriftlichen Antrag tätig~~ **auf einen in Textform gestellten Antrag tätig** Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu stellen.

4.2 Antragsberechtigt sind die in §1 Abs. 2 genannten Institutionen und Mitglieder. Im Nachprüfungsverfahren muß der Antragsberechtigte außerdem die Verletzung eigener Rechte geltend machen. Populäransträge sind unzulässig.

4.3 Der Antrag muß enthalten:

- a) Die genaue Bezeichnung des Antragstellers
- b) genaue Angaben über Antragsgegner, Betroffene und Beteiligte
- c) einen bestimmten Antrag
- d) eine Begründung unter Angabe der Beweismittel
- e) den Hinweis auf die Bezahlung der Verfahrensgebühr
(quittierter Einzahlungsbeleg)

4.4 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Schiedsgericht muß binnen einer Frist (Antragsfrist)

- a) von 2 Wochen im Nachprüfungsverfahren
- b) von ~~6 Wochen im Schlichtungsverfahren~~ **1 Monat im Schlichtungsverfahren und Ausschlussverfahren**

gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit Zugang oder Kenntnisnahme der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren und mit Auftreten der Streitigkeit im Schlichtungsverfahren. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Poststempels maßgebend.

4.5 Zugleich mit dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist die Verfahrensgebühr zu zahlen.

4.6 Bei Versäumen der Antrags- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts als unzulässig zu verwerfen. Die eingezahlte Verfahrensgebühr ist zu erstatten.

4.7 Die Einleitung des Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

4.8 Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

4.9 Soweit über einen Antrag nicht entschieden ist, kann er jederzeit zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Hälfte der Verfahrensgebühr zurückerstattet.

5 Allgemeine Verfahrensregeln

5.1 Das Schiedsgericht hat einen form- und fristgerechten Antrag unverzüglich zu behandeln und nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Bindung an die gestellten Anträge zu entscheiden.

5.2 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts entscheidet über Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens.

5.3 Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens ist statthaft,

- a) bei offensichtlich querulatorischen Anträgen
- b) wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für die Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht
- c) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei der Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten steht.

5.4 Gegen eine Entscheidung über Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens oder die Verwerfung eines Antrags als unzulässig ist Beschwerde zum Bundesrechtsausschuß des BSB zulässig. **§ 12 ist entsprechend anzuwenden**

5.5 Bei Eröffnung des Verfahrens durch das Schiedsgericht ist dem Antragsgegner und dem/den anderen Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Zusammen mit der Übermittlung der Antragschrift ist der Antragsgegner und der/die anderen Betroffenen darauf hinzuweisen, daß das Schiedsgericht nach dem Ablauf der Einlassungsfrist nach Aktenlage entscheiden wird, wenn der Antragsgegner bzw. der/die anderen Betroffenen nicht rechtzeitig Stellung genommen haben.

5.6 Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Beweismittel und Anträge so rechtzeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht. Andernfalls können Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde. Auf gegnerische Schriftsätze ist jeweils nach Aufforderung binnen einer Frist von 1 Woche, gerechnet vom Zugang an, zu erwidern. Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise Fristverlängerung bis zu 1 Woche gewähren, wenn ein wichtiger Grund dargetan ist.

~~5.7 Die Schriftsätze sind in vierfacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzuleiten.~~

Die Stellungnahmen sind in Textform dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzuleiten

5.8 Das Schiedsgericht ist berechtigt, von Verbandsinstitutionen eine ~~schriftliche~~ Begründung ihrer Entscheidung zu verlangen, ~~schriftliche~~ Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- oder Vereinsakten oder sonstige geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

5.9 Ist an einem Verfahren eine nicht voll geschäftsfähige Person beteiligt, so muß ihr gesetzlicher Vertreter als Beistand zugelassen werden.

6 Ordnungsstrafen

6.1 Gegen Beteiligte die Anfragen nicht rechtzeitig oder ungenügend beantworten oder das Verfahren verzögern, sind Ordnungsstrafen zulässig.

Als Ordnungsstrafen können verhängt werden: Verwarnungen, Geldstrafen bis zu 25 € oder Ausschluß vom Schriftverkehr.

6.2 Ordnungsstrafen werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch unanfechtbaren Beschluß verhängt.

6.3 Die Bezahlung der Geldstrafe hat innerhalb von 1 Woche zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts nachzuweisen. Andernfalls wird der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

7 Besetzung des Schiedsgerichts

7.1 Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts für jeden Einzelfall aus seiner Vorschlagsliste der Bezirksverbände ausgewählt. Sie dürfen nicht aus den Bezirken stammen, die an dem Streitfall beteiligt sind.

7.2 Für diese Vorschlagsliste benennt jeder Bezirksverband ein Mitglied, das nicht der Vorstandschaft der BSJ angehören darf.

8 Ausschließung und Ablehnung

8.1 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts darf in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren nicht tätig sein. In diesem Fall hat sich der Vorsitzende jeder weiteren Entscheidung zu enthalten und unverzüglich einen der Beisitzer als Vorsitzenden für dieses Verfahren zu bestimmen.

8.2 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist nicht allein aus dem Grund befangen, daß der Vorsitzende und einer der Beteiligten demselben Bezirk angehören.

8.3 Der Vorsitzende und die Beisitzer können auf Antrag auch aus einem sonstigen Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung ist statthaft, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Schiedsgerichts insgesamt ist nicht zulässig. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes zu stellen. Er ist ausgeschlossen, wenn sich die Partei widerspruchslos auf die Verhandlung zur Sache eingelassen hat. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird der Vorsitzende erfolgreich abgelehnt, so hat der Vorsitzende den älteren der beiden Beisitzer zum Vorsitzenden zu bestimmen.

9 Mündliche Verhandlung

9.1 Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung, ob mündlich zu verhandeln ist, steht ausschließlich dem Schiedsgericht zu. Der Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung muß spätestens 3 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein. Hat ein Verfahrensbeteiligter mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter schriftlich Stellung zu nehmen.

9.2 Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung wird von demjenigen, der sie beantragt, zur Deckung der Kosten eine Pauschale in Höhe von 200 € erhoben. Ein etwaiger überschüssiger Betrag ist zu erstatten.

9.3 Findet auf Initiative des Schiedsgerichts eine mündliche Verhandlung statt, so trägt die Kosten die Bayerische Schachjugend.

10 Beratung und Abstimmung über Entscheidungen

Beratung und Abstimmung zur Entscheidung sind geheim. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

11 Entscheidungsinhalt

11.1 Jede Entscheidung besteht aus der Entscheidungsformel, einer Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

11.2 Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts ausgefertigt und unterschrieben. Die Entscheidung muß die Beisitzer erkennen lassen.

11.3 Eine Bekanntgabe der Entscheidung in Textform genügt.

12 Rechtsmittel

Die Möglichkeiten, gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts der BSJ Beschwerde zum Bundesrechtsausschuß zuzulassen, sind in der Satzung der BSJ § 36 geregelt.

13 Kosten

13.1 Die Verfahrensgebühr beträgt 50 €. Sie wird zurückerstattet, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Anderenfalls verfällt sie zugunsten der BSJ-Kasse.

13.2 Im übrigen hat jede Partei die ihr anfallenden Kosten selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere für Porto- und Anwaltskosten.

14 Vollstreckung

Die Überwachung und Vollstreckung der Entscheidung des Schiedsgerichts obliegt dem Vorstand der BSJ.

15 Einstweilige Verfügung

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts schriftlich begründete Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder des Spielbetriebes notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche Widerspruch zum Bundesrechtsausschuß des BSB zulässig, sofern dies nicht § 36 Abs. 7 der Satzung der BSJ widerspricht. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

16 Inkrafttreten

>

Diese Verfahrensordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. Mai 2009 in Kinding-Unterringendorf beschlossen.

gez. Helmut Stadler
1. Vorsitzender

>